



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 13. Februar 1975

☎ 031 / 61 11 11 – TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: Sb/jb/4

I/REF.: _____

Herrn
 Dr. L. Meier
 Vizedirektor der
 Verwaltungsdirektion
 Eidgenössisches Politisches
 Departement
 3003 B e r n

Ersuchen des Europarates betreffend Vorschriften
 über klassifizierte Akten

Sehr geehrter Herr Dr. Meier

Nach Rücksprache mit dem Chef des Rechtsdienstes der Bundesanwaltschaft, Herrn Fürsprecher O. Hänni, sind wir der Auffassung, dass dem Anliegen des Europarates wie folgt Rechnung getragen werden kann:

"In der Schweiz bestehen einesteils Vorschriften über die Klassifizierung von Akten im zivilen und andernteils im militärischen Verwaltungsbereich. Die Vorschriften im militärischen Verwaltungsbereich sind selbst klassifiziert, weshalb darüber keine Auskunft gegeben werden kann. Die Vorschriften^x im zivilen Verwaltungsbereich beinhalten folgende Klassifizierungsstufen: streng geheim, geheim, vertraulich und nur für dienstlichen Gebrauch. Die einzelnen Stufen sind, was die Klassifizierung, die Herstellung und Registrierung, die Behandlung, die Rückgabe, Einziehung und Vernichtung und die Kontrollen der Akten anbelangt, in besonderen Vorschriften geregelt. Ueber die Einzelheiten kann aus Gründen des Staatsschutzes keine Angaben gemacht werden."]

Abschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass der ganze Fragenkomplex unseres Erachtens nicht in einer supra-



nationalen Organisation diskutiert werden sollte. Die Bekanntgabe derartiger Vorschriften sollte nur auf bilateralem Gebiet beim Vorliegen besonderer Notwendigkeit (z. B. geheim zu haltende gegenseitige Verträge auf dem Gebiet der Rüstung) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESPOLIZEI
Der Adjunkt

